



**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein KJF-Gymnasium Wolmirstedt e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Wolmirstedt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und die Förderung des Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasiums in Wolmirstedt sowie der Pflege der Schulgemeinschaft.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung, Unterstützung und Pflege der musischen, kulturellen, sportlichen und weiteren Bereiche des Gymnasiums
  - Pflege einer engen Verbindung zwischen Eltern, Lehrern, Schülern' und ehemaligen Schülern dieser Schule
  - Schüleraustausch und die Schülerbesuche im Ausland zur Intensivierung der fremdsprachlichen Ausbildung und zum besseren Verständnis der Völker untereinander gefördert bzw. der Aufbau weiterer Partnerschaften ermöglicht werden
  - Unterstützung langfristiger Projekte, Arbeitsgemeinschaften und Schülerfirmen
  - Förderung und Pflege des "Ehemaligentreffens"
  - Unterstützung der berufswahl- und studienwahlvorbereitenden Aktivitäten der Schule
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen oder Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

**§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

**§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Veränderungen der Anschrift, der E-Mail und der Bankverbindung.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche an den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.



**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod bzw. Auflösung (außerordentliches Mitglied)
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

**§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende eines Jahres wirksam.

**§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b) gegen die Grundsätze und Werte des Vereins handelt
  - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (5) Bei Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein, kann der Vorstand nach einer Mahnung, die Streichung von der Mitgliederliste durch einen Beschluss vornehmen.

**§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung geregelt.

**§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vorstandsämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

**§ 12 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Jedes Vorstandsamt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Ausübung eines Vorstandsamtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn Sie die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

**§ 13 Mitgliedsversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende Mai statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des KJF-Gymnasiums zwei Monate vorher bekannt gegeben.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitglieder-versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Diese ist mit der Einladung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des KJF-Gymnasiums zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.



#### **§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes und der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **§ 15 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Schulleiter bzw. seinem Vertreter. Eine Personalunion der einzelnen Ämter ist unzulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Maßgeblich ist die Eintragung in das Vereinsregister. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er alle Schritte zu unternehmen, die der Förderung der Vereinszwecke dienen können. Er ist an den Auftrag der Mitgliederversammlung gebunden, sofern ein solcher vorliegt.
- (6) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 16 Beschlussfassung, Stimmrechte, Wahlen und Wählbarkeit**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

#### **§ 17 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- (3) Die Protokolle sind sechs Jahre aufzubewahren.

#### **§ 18 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatz-Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und Konten einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Ebenso ist die satzungskonforme Mittelverwendung zu kontrollieren.
- (3) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

#### **§ 19 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.



**§ 20 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelungen der internen Abläufe des Vereinslebens bei Bedarf Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für deren Änderungen und Aufhebungen.

**§ 21 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.

**§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium in Wolmirstedt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 23 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.